

## Checkliste

# GEMEINSAMES HANDELN

## Checkliste für gemeinsame Verantwortlichkeit



### Wozu dient die Checkliste?

- Sobald Sie vorhaben, einen Dienstleister zu beauftragen oder mit einem Unternehmen zusammenzuarbeiten, müssen Sie prüfen, wie die Zusammenarbeit in Bezug auf den Datenschutz einzustufen ist. Diese Checkliste unterstützt Sie hierbei.
- Mittels der Checkliste können Sie prüfen, ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt und diese von einer Auftragsverarbeitung und von einer Datenübermittlung an eine eigenverantwortliche Stelle abgrenzen.
- Stellt die geplante Zusammenarbeit eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Datenschutzrecht dar, benötigen Sie eine Vereinbarung, welche die Zuständigkeit bestimmter Pflichten aus der DSGVO regelt – die Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit.

### Rechtliche Grundlage

- Art. 26 DSGVO – Gemeinsam Verantwortliche
- Erwägungsgrund 79 – Zuteilung der Verantwortlichkeit

Jegliche Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Die Arbeitshilfe ist ausschließlich für die interne Nutzung im Rahmen der Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen bestimmt. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung insbesondere die kommerzielle Auswertung untersagt.

## CHECKLISTE – Gemeinsame Verantwortlichkeit

- CHECKLISTE Auftragsverarbeitung**
- 1 Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor?**
- 2 Vertragsinhalt**
- 3 Welche Form ist beim Vertragsabschluss zu beachten?**
- 4 Weitere zu beachtende Anforderungen**
- 5 Muster**

### **1 Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor?**

Sie beauftragen einen Dienstleister oder arbeiten mit einem anderen Unternehmen zusammen? Dann ist die datenschutzrechtliche Grundlage zu prüfen. Insbesondere hat dabei eine Abgrenzung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit und der eigenen Verantwortlichkeit des Dienstleisters zu prüfen.

#### **Gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor, wenn ...**

- Die Datenverarbeitung stellt einen Schwerpunkt der gemeinsamen Zusammenarbeit dar.
- Es besteht keine hierarchische Struktur.
- Jede Vertragspartei hat Einfluss auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, d.h. entscheidet über das WARUM und WIE der gemeinsamen Datenverarbeitung und kann dies kontrollieren.
- Die Parteien können im Rahmen der Zusammenarbeit einen gemeinsamen Zweck oder auch jede für sich einen eigenen Zweck mit der Verarbeitung verfolgen.

#### **Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ...**

- Die Datenverarbeitung stellt einen Schwerpunkt der zu beauftragenden Dienstleistung dar.
- Es besteht eine hierarchische Struktur.
- Ihr Auftragnehmer bzw. Vertragspartner ist Ihren Weisungen zur Verarbeitung unterworfen.
- Sie bestimmen allein Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

#### **Ansonsten liegt Eigenverantwortlichkeit des Vertragspartners vor**

- Liegt kein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit oder Auftragsverarbeitung vor, so entscheidet der Vertragspartner i.d.R. eigenverantwortlich über seine Datenverarbeitung personenbezogener Daten. Es handelt sich insoweit meist um eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigenständig Verantwortlichen. Der Dienstleister unterliegt insoweit nicht Ihren Weisungen. Beispiele sind Dienste von Berufsgeheimnisträgern, wie Rechtsanwalt, Steuerberater, extern Betriebsarzt. Auch liegt kein Fall der Auftragsverarbeitung oder gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, wenn die Verarbeitung der übermittelten Daten nur als ungewolltes Beiwerk der eigentlichen beauftragten Leistung anzusehen ist. Beispiele sind die

Weitergabe der Anschrift eines Mieters durch den Vermieter an einen Handwerker im Rahmen von Reparaturleistungen,

- Es ist kein spezieller datenschutzrechtlicher Vertrag vorgeschrieben, jedoch sollten vertragliche Regelungen zum Datenschutz zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner getroffen werden.

## Beispiele für gemeinsamer Verantwortlichkeit und Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung und Funktionsübertragung

<b>Gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor</b>	<b>Auftragsverarbeitung liegt vor</b>	<b>Eigene Verantwortlichkeit des Dienstleisters liegt vor</b>
Konzern: gemeinsame Verwaltung zum Beispiel von „Stammdaten“ für bestimmte gleichlaufende Geschäftszwecke	Daten- und Aktenvernichtung über Dienstleister	Inkassobüro mit Forderungsübertragung
Joint-Venture	Lohn- und Gehaltsabrechnungen über Dienstleister, die nicht Steuerberater sind	Rechtsanwaltsdienste
Entwickeln und Betreiben einer gemeinsamen Vertriebsplattform	Werbeadressenverarbeitung in einem Lettershop	Steuerberater
klinische Arzneimittelstudien, bei welchen den Mitwirkenden (Sponsor, Institut, Ärzte) Entscheidungskraft mindestens in Teilbereichen zukommt	Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume	Sachverständigentätigkeit
Facebook-Fanpage und Like-Button und ggf. ähnliche Social-Media-Konstellationen (Siehe EuGH-Urteile)	Auslagerung der Backup-Sicherheitspeicherung und anderer Archivierungen an Dienstleister	externe Betriebsärzte
	Lohn- und Gehaltsabrechnungen über Dienstleister, die nicht Steuerberater sind	Wirtschaftsprüfer
	Übermittlung von Daten in eine Cloud eines Dienstleisters (Sicherungszwecke oder Nutzung von cloudbasierter Software)	Bankleistungen für den Geldtransfer
	Wartung der Hard- und Software durch Hersteller oder IT-Dienstleister	Postdienstleistung für den Brieftransport
	Nutzung von Analyse-Tools von Drittanbietern, z.B. Google-Analytics, Matomo)	Tätigkeit als WEG-Verwalter
	Hosten einer Webseite	Insolvenzverwalter

<b>Gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor</b>	<b>Auftragsverarbeitung liegt vor</b>	<b>Eigene Verantwortlichkeit des Dienstleisters liegt vor</b>
	Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume	Personalvermittlung nach Auftrag von Stellensuchenden oder Arbeitgebern
		Internet-Plattformbetreiber zur Vermittlung zwischen Anbietern und Nachfragern
		Detektive hinsichtlich Überwachung und Ausforschung
		beauftragte Warensendung: Hersteller und Großhändler, die von Einzelhändlern die Endkundenadressen zur Direktlieferungen erhalten; Geschenksendungen, z.B. durch Blumen- oder Weinversender
		Anfertigung individueller medizinischer Produkte, Hilfsmittel (Prothesen u.ä.) im Auftrag von Ärzten, Apotheken, Sanitätshäusern usw.
		Schulungsdienstleistung hinsichtlich der Übersendung von Teilnehmer-Daten an externen Trainer, Schulungsveranstalter oder Tagungshotel
		Handelsvertreter im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und Vertragsvermittlungen
		Reisebüro: Übermittlung aufgrund Kundenvertrags von Daten an Leistungsanbieter, wie Hotels, Mietwagenfirmen, Fluggesellschaften, Busunternehmen, Versicherungen usw.

- ✓ ANTWORT JA: Weiter in der Checkliste
- ✗ ANTWORT NEIN: Wenn eine Auftragsverarbeitung vorliegt, ist eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvertrag notwendig (siehe hierzu Schritt 07). Wenn eine eigene Verantwortlichkeit des Dienstleisters vorliegt, benötigen Sie keinen speziellen Vertrag nach DSGVO. (Es empfiehlt sich jedoch auch Regelungen zum Datenschutz in den Auftrag/Vertrag einfließen zu lassen.)

## □ 2 Vertragsinhalt

Die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit muss auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages erfolgen.

***Verpflichtend** sind Regelungen zur internen Verteilung und Zuständigkeit für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach DSGVO, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und der Informationspflichten Art. 13 und 14 DSGVO betrifft.*

*Die tatsächlichen Funktionen sowie die Beziehung der Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen müssen sich im Vertrag abbilden (widerspiegeln).*

Es bieten sich darüber hinaus noch weitere Regelungen an, um die gemeinsame Verantwortlichkeit auf eine gute vertragliche Basis zu stellen, Insbesondere empfiehlt es sich folgende Punkte zu regeln:

- **Bezeichnung der betroffenen Verarbeitungstätigkeit**
  - Die konkrete von der Zusammenarbeit betroffene Verarbeitungstätigkeit ist zu benennen und sinnvollweise samt des von den Verantwortlichen bestimmten Zwecks sowie der festgelegten Mittel.
  - Oft wird auf einen Hauptvertrag verwiesen, der die zivilrechtlichen Fragestellungen der Zusammenarbeit regelt.
  - Die gemeinsame Verantwortlichkeit kann den gesamten Bearbeitungsprozess oder nur einzelne Prozessabschnitte in der Zusammenarbeit betreffen. Sollten nur Teilabschnitte betroffen sein, ist dies deutlich zu machen und die Abschnitte mit gemeinsamer Verantwortung von den mit eigener Verantwortlichkeit abzugrenzen.
- **Zuständigkeit hinsichtlich Wahrnehmung der Betroffenenrechte,**
  - Umsetzung der Informationspflichten (Art. 13-14 DSGVO)
  - Rechte der betroffenen Personen (Art. 15-22 DSGVO)
  - ggf. Bestimmung eines Ansprechpartners für Betroffenenanfragen
- **Zuständigkeit und Umgang mit Datenschutzverletzung**
  - Es geht hier um Regelungen zum Umgang mit Datenschutzverletzungen.
  - Es sollte bestimmt werden, wer federführend für die Meldung an die Aufsichtsbehörde und Unterrichtung der betroffenen Person(en) zuständig ist (Art. 33 und 34 DSGVO).
  - Auch empfiehlt es sich den vorgelagerten Prüfungsprozess abzustimmen und entsprechende Regelungen festzulegen, insb. zu internen Informations- und Unterstützungspflichten.
- **Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung, soweit erforderlich (Art. 35 f. DSGVO)**
- **Einrichtung von geeigneten technischen und organisatorische Maßnahmen - TOM (Art. 24, 32 DSGVO)**
  - Zur Gewährleistung der Sicherheit der gemeinsamen Datenverarbeitung sind entsprechende TOM abzustimmen und festzulegen.
- **Beauftragung von Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO),**
  - Die Beauftragung von Auftragsverarbeitern sollte untereinander abgestimmt werden und entsprechende Regelungen im Vertrag hierzu niedergelegt werden.

- Zu beachten ist, dass die Beauftragung von in Drittstaaten ansässigen Subunternehmern nur unter Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfolgen darf.
- **Rechtsgrundlagen und von der gemeinsamen Verarbeitung betroffene Kategorien von Daten und Personen**
  - Es sollte klar sein, auf welcher rechtlichen Grundlage die betreffende Verarbeitung erlaubt ist und welche Datenkategorien und Kategorien von Personen betroffen sind.
  - Diese Angaben werden auch für das Verarbeitungsverzeichnis benötigt.
- **Verpflichtung der Beschäftigten zur Vertraulichkeit**
  - Es sollte bestimmt werden, dass alle in die gemeinsame Verarbeitungstätigkeit einbezogenen Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu verpflichten und zu belehren sind.
- **Dauer der Zusammenarbeit und Folgen der Beendigung**
  - Es sollte festgelegt werden, wie und wann der Vertrag beendet werden kann.
  - Des Weiteren ist es sinnvoll, welche Folgen die Vertragsbeendigung hat, z.B. Weiternutzung der Datenbestände oder deren Aufteilung unter den Beteiligten oder deren Löschung.
  - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Bestelldaten, Kommunikationsdaten
- **Datenübermittlung in Drittländer**
  - Die Übermittlung in Drittländer ist nur unter besonderen Voraussetzungen der der Art. 44 ff. DSGVO zulässig.
  - Es sollte im Vertrag bestimmt sein, dass eine entsprechende Übermittlung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Zulässigkeit geprüft und erfüllt werden.
  - Eine gegenseitige vorherige Information und ggf.Zustimmungserfordernis sollten vereinbart werden.
- **Haftungsregeln**
  - Für die Haftung im Innenverhältnis können Regelungen getroffen werden.

**Ein Musterbeispiel für einen Vertrag finden Sie unten im Abschnitt 6.**

### □ **3 Welche Form ist beim Vertragsabschluss zu beachten?**

Der Vertrag muss nicht zwingend in einer bestimmten Form geschlossen werden. Zu empfehlen ist mindestens die Textform, wobei der Vertrag auch auf elektronischem Wege geschlossen werden kann.

Der Vertrag ist in transparenter Weise zu fassen, d. h. der Vertragsinhalt muss übersichtlich und verständlich dargeboten werden.

### □ **4 Weitere zu beachtende Anforderungen**

## Informationspflichten

- Informieren Sie die Betroffenen über die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung und integrieren Sie diese hierzu am besten in Ihre Datenschutzerklärung. Ein Musterbeispiel finden Sie unten Abschnitt 6.

## Rechtsgrundlage

- Die gemeinsame Verantwortlichkeit an sich stellt keine Rechtsgrundlage für die von der Zusammenarbeit betroffenen Verarbeitungstätigkeiten dar.
- Wenn Sie beispielsweise auf Grundlage einer Einwilligung die Verarbeitung vornehmen wollen, muss in der Einwilligungserklärung auf die gemeinsame Verantwortlichkeit hingewiesen werden.

## Verarbeitungsverzeichnis

- Im Verarbeitungsverzeichnis ist die gemeinsame Verantwortlichkeit für die davon betroffenen Verarbeitungsvorgänge zu erfassen. Name und Kontaktdaten des mit Ihnen gemeinsam Verantwortlichen sind dabei aufzuführen.

## 5 Muster

Muster hat beispielsweise der Landesbeauftragte für der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) bereitgestellt:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/mehr-licht-gemeinsame-verantwortlichkeit-sinnvoll-gestalten/>

Direktdownload:

[Word-Vorlage zur Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO \(LfDI\)](#)

[Word-Vorlage zu den Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO \(LfDI\)](#)